

**Hyperthermie-Erstattung durch die GKV – Ein Überblick über  
die aktuelle Rechtsprechung anhand von vier Entscheidungen  
aus den Monaten August und September 2011**

**Dr. Frank Breitkreutz**

Dr. Breitkreutz Bomke & Partner

Hardenbergstrasse 8

10623 Berlin

Germany

Tel.: 030-2009-5493-0

Fax.: 030-2009-5493-8

# **Hyperthermie-Erstattung durch die GKV – Ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung anhand von vier Entscheidungen aus den Monaten August und September 2011**

## ***I. Einführung und Überblick***

Die Übernahme hyperthermischer Behandlungen durch die gesetzlichen Krankenversicherungen wird bekanntlich noch immer überaus kontrovers diskutiert. Auch im sechsten Jahr nach der sog. „Nikolaus“-Entscheidung, mit welcher das Bundesverfassungsgericht den Weg für eine Erstattung auch jenseits negativer GBA-Voten ebnete [1], ist ein Konsens nicht ersichtlich. Insgesamt zeichnen sich die erfassten Konstellationen dadurch aus, dass weitestgehende Einigkeit im rechtlichen Bereich besteht, wohingegen erhebliche Bewertungsdiskrepanzen in tatsächlicher Hinsicht zu verzeichnen sind. Die nachstehende Auswahl der kürzlich vom Verfasser erstrittenen Entscheidungen gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand der Diskussion.

## ***II. Der aktuelle Sachstand***

Derzeit scheint sich die durch zwei wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [2] eingeläutete Liberalisierung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung - langsam - fortzusetzen. Denn es mehren sich die Entscheidungen, welche die therapeutische Bedeutung hyperthermischer Behandlungen respektieren und die gesetzlichen Krankenkassen trotz des negativen GBA-Votums aus dem Jahre 2005 [3] zur Leistungsübernahme verpflichten. Anhand von vier stattgebenden Beschlüssen aus den Monaten August und September 2011 soll aufgezeigt werden, wann es derzeit sinnvoll ist, Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse notfalls auch gerichtlich durchzusetzen (und wann nicht).

### ***1. SozG Stuttgart verpflichtet Techniker Krankenkasse (August 2011; Liposarkom-Behandlung)***

Anfang August verpflichtete das Sozialgericht Stuttgart die Techniker Krankenkasse im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Gewährung von regionaler Tiefenhyperthermie [4]. Bei dem Patienten wurde ein Liposarkom diagnostiziert. Trotz mehrfacher operativer Entfernung traten jeweils Rezidive auf; auch die stadiengerechte zytostatische Behandlung konnte nur noch aus palliativen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Der Mandant unterzog sich daraufhin zur Verbesserung der Lebensqualität, zur besseren Tumorkontrolle und zur Schmerzreduktion einer unterstützenden hyperthermischen Behandlung in Form der regionalen Tiefenhyperthermie.

Nachdem die Techniker Krankenkasse die Übernahme der Kosten für die Hyperthermie verweigerte, gab das SozG Stuttgart unter dem 02. August 2011 dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt.

Tragende Erwägung für das Gericht war, dass zwar eine endgültige Entscheidung im Eilverfahren nicht getroffen werden könne, aber anhand einer Folgenabwägung zugunsten des Patienten zu entscheiden sei: Entgegen der Ansicht des MDK könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass dem Patienten durch weitere Resektionen resp. weitere zytostatische Behandlungen noch allgemein anerkannte Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Ferner könne aufgrund der beigebrachten Studienergebnisse und der mittlerweile weiten Verbreitung der Hyperthermie davon ausgegangen werden, dass im Einzelfall eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf zu erwarten sei.

Die Entscheidung erging im vorläufigen Eilverfahren und ist mittlerweile - da die Techniker Krankenkasse kein Rechtsmittel einlegte - rechtskräftig.

## ***2. Erfreulich: Landessozialgericht Bayern verpflichtet Techniker Krankenkasse erstmal auch ohne parallele Zytostatikatherapie (August 2011; Darmkrebs)***

Ebenfalls Anfang August 2011 verpflichtete das Landessozialgericht Bayern die Techniker Krankenkasse erneut zur vorläufigen Gewährung von ambulanten hyperthermischen Behandlungen in Form der regionalen Tiefenhyperthermie [5].

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass das Landessozialgericht Bayern auf eine Verpflichtung zur Übernahme der Hyperthermie auch ohne parallel durchgeführte Chemotherapie erkannte: Die Mandantin behandelte das bei ihr diagnostizierte Darmkarzinom nach der operativen Entfernung ausschließlich hyperthermisch (in Verbindung mit naturheilkundlichen Verfahren) und verzichtete wegen ihres geschwächten Gesundheitszustandes auf die von der Krankenkasse und dem MDK vorgeschlagene Chemotherapie. Im Therapieverlauf konnte ein Stillstand der Metastasierung und sogar eine leichte Regression erreicht werden.

Nachdem das Sozialgericht Würzburg den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zunächst ablehnte, hob das Landessozialgericht Bayern diesen Beschluss auf und verpflichtete die Techniker Krankenkasse zur vorläufigen Gewährung von weiteren ambulanten Hyperthermiebehandlungen.

Tragende Erwägungen waren für das Gericht, dass aufgrund der im Einzelfall zu erwartenden Nebenwirkungen der zytostatischen (FOLFOX-)Therapie keine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung zur Verfügung stand und - nicht zuletzt angesichts des bisherigen Therapieverlaufes - eine positive Einwirkung auf das Tumorgeschehen zu erwarten sei.

Die - unanfechtbare - Entscheidung erging im summarischen Eilverfahren.

## ***3. Sozialgericht Osnabrück verpflichtet DAK (September 2011; Glioblastom)***

Anfang September 2011 verpflichtete das SozG Osnabrück die Deutsche Angestellten Krankenkasse zur Gewährung der Hyperthermie [6].

Bei dem Patienten wurde ein bösartiger Hirntumor diagnostiziert, der zunächst chemo- und radiotherapeutisch behandelt wurde. Gleichwohl kam es zu einer Tumorprogression, aufgrund derer sich der Mandant zu einer begleitenden hyperthermischen Behandlung in Form der regionalen Tiefenhyperthermie entschloss.

Die DAK lehnte die Kostenübernahme mit der Begründung ab, der Gemeinsame Bundesausschuss habe hyperthermische Behandlungen verbindlich aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgeschlossen, so dass ihr, der DAK, keine andere Entscheidungsmöglichkeit bliebe. Nachdem der Mandant die Mittel für die weitere Hyperthermiebehandlung nicht weiter aus eigenem Vermögen aufbringen konnte, erkannte das Sozialgericht Osnabrück innerhalb weniger Tage auf eine Verpflichtung der DAK zur Übernahme von vorläufig weiteren 20 hyperthermischen Behandlungen.

Die maßgebliche Argumentation des Gerichtes liest sich wie folgt: Zwar wird der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung in der Tat durch den Gemeinsamen Bundesausschuss geregelt und nicht durch die einzelne Krankenkasse. Jedoch endet zumindest bei lebensbedrohenden Krankheiten die Prüfungspflicht der Krankenkasse gerade nicht an dieser Stelle. Es ist dann im Hinblick auf die sog. „Nikolaus“-Entscheidung des BVerfG eine Entscheidung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu treffen. Diese wird in Palliativsituationen regelmäßig zugunsten des Antragstellers ausfallen, sofern - wie im Streitfall angesichts der vielversprechenden allgemeinen Studienlage und dem individuellen Therapieverlauf - zumindest eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf zu erwarten ist.

Nach der Zustellung des Beschlusses verzichtete die DAK auf Rechtsmittel und glich auch die Kosten für die bisher vom Patienten selbst vorfinanzierten Behandlungen aus.

#### **4. SozG Berlin verpflichtet Techniker Krankenkasse (August 2011; Pankreaskarzinom)**

Eine weitere Entscheidung zulasten der Techniker Krankenkasse wurde am 17. August 2011 vom Sozialgericht Berlin gefällt [7].

Bei der Patientin wurde ein (inoperables) Pankreaskarzinom diagnostiziert und im unmittelbaren Anschluss an die Diagnose zytostatisch behandelt. Gleichzeitig entschloss sich die Patientin zu einer begleitenden Hyperthermie in Form der regionalen Tiefenhyperthermie.

Die Techniker Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme nach Einholung eines MDK Gutachtens mit der bekannten Begründung ab, es stehe die Chemotherapie als vertragliche Behandlungsmethode zur Verfügung, auch im Falle einer Progression.

Das Sozialgericht Berlin verpflichtete die Techniker Krankenkasse im Rahmen des angestrebten Eilverfahrens vorläufig (bis zum 31. Dezember 2011) zur Gewährung der begehrten regionalen Tiefenhyperthermie als Sachleistung. Entscheidend für das Gericht war, dass das diagnostizierte Krankheitsgeschehen nach einhelliger Meinung nur noch palliativ behandelt werden konnte. Weiter bestand im Streitfall angesichts der in der Literatur beschriebenen und bei der Patientin (wohl) auch eingetretenen Lebensverlängerung und Verbesserung der Lebensqualität die vom BVerfG geforderte Aussicht auf eine positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf.

Da die Patientin über liquide Barmittel in Höhe von ca. 25.000,— EUR verfügte, machte das SozG Berlin die Vollziehung der Entscheidung von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 7.250,— EUR abhängig.

### **III. Ergebnis**

Wie diese Auswahl an aktuellen Entscheidungen aus August und September 2011 zeigt, verschließt sich auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung nicht länger der therapeutischen Bedeutung der Hyperthermie.

Erfreulich ist vor allem die Entscheidung des Landessozialgerichts Bayern, die zu Recht betont, dass die Anforderungen des „Nikolaus“-Beschlusses nicht überspannt werden dürfen: Zwar mag eine endgültige (an die aktuelle Datenlage angepasste) Entscheidung über den therapeutischen Nutzen und die medizinische Notwendigkeit hyperthermischer Behandlungen durch den GBA noch ausstehen.

Jedoch genügt für die Leistungspflicht im Falle lebensbedrohender Erkrankungen nach den eindeutigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bereits die „Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf“. Eine solche wiederum kann sich allein aus dem individuellen Therapieverlauf ergeben - auch bei einem rein naturheilkundlichen Regime ohne parallel durchgeführte Zytostatikabehandlung.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Ansicht in der Rechtsprechung durchsetzen wird.

[1] BVerfG vom 06. Dezember 2005, 1 BvR 347/98, juris Rz. 65 *Nikolaus*.

[2] Mit der Nikolaus Entscheidung (FN 01) öffnete das BVerfG bei lebensbedrohenden Erkrankungen den Weg für eine GKV Erstattung neuer Therapien auch bei fehlender Anerkennung durch den GBA. Im Jahr 2007 stellte das BVerfG speziell für die Hyperthermie ausdrücklich klar, dass die „Nikolaus“ Grundsätze auch dann anzuwenden sind, wenn eine neue Behandlungsmethode bereits ausdrücklich vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde BVerfG vom 29. November 2007, 1 BvR 2496/07, juris, Tenor zu 3.

[3] Beschlussbegründung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Anlage B „Nicht anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der BUB Richtlinie vom 18. Januar 2005, abrufbar über die Internetseiten des Instituts.

[4] Sozialgericht Stuttgart vom 02. August 2011, S 19 KR 4090/11 nicht publiziert.

[5] Landessozialgericht Bayern vom 10. August 2011, L 4 KR 206/11 ER nicht publiziert.

[6] Sozialgericht Osnabrück vom 29. Juli 2011, S 3 KR 264/11 ER nicht publiziert.

[7] Sozialgericht Berlin vom 17. August 2011, S 28 KR 1331/11 ER nicht publiziert.